

Betreff:	WG: Gunzenhausen für den Pannenflicken der Initiative Cyclride nominiert
Empfangen am:	03.12.2013 13:02:52
Gesendet am:	03.12.2013 12:57:14
Von:	xxxx@Gunzenhausen.de
An:	xxxx@cyclride.de

Sehr geehrter Herr XXXX,

vielen Dank für die Information über die Nominierung für den Negativpreis "Pannenflicken" und die Möglichkeit, zu der betroffenen Verkehrssituation Stellung zu nehmen.

Die Situation und die Beweggründe für diese Beschilderung stellen sich wie folgt dar:

Zur Entstehung dieser Verkehrssituation muss zuerst die Verkehrslage in diesem Bereich dargestellt werden. Der nominierte gemeinsame Geh- und Radweg führt von dem Ortsteil Schlungenhof in Richtung Bahnhof von Gunzenhausen (= auch linke Fahrtrichtung). Die Straßenverbindung von Schlungenhof nach Gunzenhausen, Richtung Bahnhof besteht anfänglich aus einer 2 spurigen Bundesstraße (B13). Dann wird der innerstädtische Verkehr über eine große Kreuzung mit mehreren Abbiegestreifen in die Ansbacher Straße abgeleitet. Diese Kreuzung ist außerhalb der geschlossenen Ortslage. Insoweit müsste der Radfahrer, wenn keine Radwegebenutzungspflicht bestünde, erst innerorts auf der B 13 in Schlungenhof fahren, dann von dieser außerorts Abbiegen und dabei eine Fahrtrichtung kreuzen und dann weiter auf der Ansbacher Straße innerorts fahren, die zudem die stark befahrenste innerörtliche Straße in Gunzenhausen ist (DTV 10.000).

Damit der Radverkehr fernab dieser gefährlichen Verkehrsführung fahren kann, wurde ein Radweg gebaut, der zwar entlang dieser Straßen führt, jedoch diese nicht ungesichert überqueren muss (entweder bauliche Querungshilfe oder Ampelanlage). Am Ende dieses gemeinsamen Radweges, welches ca. 150 Meter nach dem Ortseingang ist, wird der Radverkehr auf die Straße mit einer Querungshilfe geführt. Somit ist ein sicheres Überqueren möglich. So stellt sich die Verkehrssituation da.

Der Einsender der Nominierung ist jedoch nicht aus Richtung Schlungenhof gekommen sondern hat einen ausgebauten Feldweg genutzt, um von einem weiteren selbstständigen Geh- und Radweg, der vom Altmühlsee in die Innenstadt verläuft, an die Ansbacher Straße zu gelangen. Hierbei ist tatsächlich für den Radverkehr, der nun von dem Feldweg in Richtung Innenstadt fahren möchte, die Radwegebenutzungspflicht für den gegenüberliegenden Radweg angeordnet. Jedoch ist der Hintergrund folgender:

Fast jeder Radfahrer, der diesen Feldweg benutzt, fährt in Richtung Schlungenhof, und biegt nicht links in Richtung Innenstadt. Denn der eben angesprochene selbstständige Geh- und Radweg vom Altmühlsee in Richtung Innenstadt ist entsprechend beschildert, dass der Radverkehr, der in die Innenstadt fahren möchte, auf diesem weiter fährt. Es ist kein Hinweis darauf, dass die Innenstadt über den Feldweg und dann die Ansbacher Straße erreichbar wäre. Somit gingen wir davon aus, dass kein innenstadtrelevanter Radverkehr den Feldweg benutzt und dann links auf die Ansbacher Straße abbiegt. Heißt kurz Zusammengefasst. Die Radwegebenutzungspflicht wurde angeordnet, da dies für den in Richtung Schlungenhof fahrenden Verkehr sehr wichtig und sicher ist und in Richtung Innenstadt nur für den geringen Radverkehr, der sich örtlich auskennt und sich der Verkehrslage bewusst ist. Fremder Tourismusverkehr dürfte an dieser Einmündung eigentlich nicht stattfinden, dessen beugt unsere gute Radfahr-Wegweisungsbeschilderung vor.

Die angebrachte Beschilderung steht auch im Einklang mit der geltenden Rechtslage. Die Rd.-Nr. 9 der VwV zu § 2 Absatz 4 Satz 2 StVO sagt folgendes aus:

„Benutzungspflichtige Radwege dürfen nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die

Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. Innerorts kann dies insbesondere für Vorfahrtstraßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr gelten.“

Die Ansbacher Straße ist in Gunzenhausen die Straße, welche innerorts das höchste Verkehrsaufkommen vorweist. Unseres Erachtens ist es für den Radverkehr sicherer, die Straße mit Hilfsmitteln zu überqueren, als in den fließenden Verkehr einzufahren und durch diesen starken Verkehr beeinträchtigt zu werden.

Die von dem Einsender aufgeführte aufgeführte Regelung der VwV sieht durch die Wortwahl "grundsätzlich" Ausnahmen als zulässig an. Die ist eine Ausnahmesituation, da der Radverkehr in die Innenstadt, eben über einen für den Radverkehr hervorragend angelegten selbstständigen Radweg geführt wird.

Zusammenfassend kann von Seiten der Stadt Gunzenhausen nur gesagt werden, dass es sich um eine Sondersituation handelt, welche unter den gegebenen Voraussetzungen, welche sich wie geschildert darstellen, eben entsprechend beschildert wurde. Wir bedauern diese Nominierung sehr und hoffen, dass die Sondersituation, gewürdigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
xxxx

gesendet
i.A. xxxx
Stadtverwaltung Gunzenhausen
Marktplatz 23
91710 Gunzenhausen

Tel.-Nr.: 09831 / 508-xxxx
Fax-Nr.: 09831 / 508-xxxx
E-Mail: xxxx@gunzenhausen.de